

Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Aachen

Aufgrund der §§ 7,8 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S.666/SGV NW 2023), in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Ordnung für die Benutzung der Stadtbibliothek Aachen beschlossen:

§ 1 (Allgemeines)

1. Die Stadtbibliothek ist ein frei zugängliches Buch-, Medien- und Informationszentrum. Mit ihrem Angebot, das schon in frühester Kindheit ansetzt, will sie die Entfaltung von geistigen und musischen Begabungen fördern, eine kulturelle Grundbildung vermitteln, allgemein zugängliche Informationsquellen für alle erschließen, lebenslanges Lernen unterstützen, eine sinnvolle Freizeitgestaltung fördern und die Alltagsbewältigung erleichtern.
2. Die Stadtbibliothek bietet ihre Dienstleistungen in einer umfassenden innerstädtischen Zentralbibliothek und in bürgernahen, den jeweils örtlichen Bedarf deckenden dezentralen Einrichtungen an.

§ 2 (Benutzerkreis)

1. Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung und der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Einrichtungen der Stadtbibliothek zu benutzen und Medien aller Art aus dem Angebot der Bibliothek mit Benutzerausweis zu entleihen.
2. Der Oberbürgermeister - Kulturbetrieb der Stadt Aachen - kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen sowie bestimmter Teile des Medienbestandes besondere Bestimmungen treffen. Die Vor-Ort-Nutzung der Angebote kann von der Vorlage des Benutzerausweises abhängig gemacht werden.

§ 3 (Anmeldung)

1. Benutzerinnen und Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises oder eines Reisepasses an. Enthält das Dokument keine Anschrift, ist diese durch eine amtliche Meldebestätigung nachzuweisen. Die persönlichen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) werden zum Zweck der Ausleihregistrierung und der Statistik gespeichert und bibliotheksintern verarbeitet.
2. Bei Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren ist zusätzlich eine schriftliche Einwilligung der oder des Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Juristische Personen können sich durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen anmelden.
4. Nach der Anmeldung erhält jede Benutzerin und jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadt Aachen bleibt; der Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Bei Ausschluss von der Benutzung ist der Ausweis an die Bibliothek zurückzugeben. Jede Änderung der Anschrift und der Personalien ist der Bibliothek mitzuteilen. Auf Verlangen ist die gültige Anschrift nachzuweisen.

(Entleihung, Verlängerung, Vormerkung)

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien bis zu 28 Kalendertagen ausgeliehen. Bei der Ausleihe und bei der Rückgabe erteilt die Bibliothek Quittungen. Diese sind an Ort und Stelle auf ihre Richtigkeit zu überprüfen; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt. Die Quittungen sind mindestens 10 Wochen aufzubewahren. Die Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, im Interesse der Benutzerinnen bzw. Benutzer Beschränkungen hinsichtlich des Umfangs und der Dauer der Ausleihen vorzunehmen oder Medien vor Ablauf der Ausleihfrist zurückzufordern. Die Bibliothek kann aufeinander folgende oder Mehrfachausleihen eines Titels ablehnen.
2. Ausgeliehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist ohne besondere Aufforderung zurückzugeben. Der Rückgabetermin ist auf der Ausleihquittung angegeben. Die Benutzerinnen und Benutzer sind selbst für die Einhaltung der Leihfrist verantwortlich. Wem die Ausleihquittung abhanden gekommen ist, kann sich nicht auf Unkenntnis des Rückgabetermins berufen.
3. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag bis zu 28 Kalendertagen verlängert werden. Der Oberbürgermeister - Kulturbetrieb der Stadt Aachen - legt die Verlängerungsmöglichkeiten und die hierzu erforderlichen Regularien fest. Schriftliche Anträge auf Verlängerungen müssen spätestens eine Woche vor Ablauf der Leihfrist bei der Stadtbibliothek eingegangen sein. Wer den Antrag zu spät oder mit fehlerhaften Angaben stellt, trägt selbst die Verantwortung dafür, dass die Verlängerung nicht zustande kommt. Elektronisch übermittelte Anträge auf Fristverlängerung werden erst durch Eingang bei der Stadtbibliothek gültig. Eine telefonische Verlängerung ist nur im Rahmen der personellen Kapazitäten möglich. Anträgen auf Verlängerung kann nur entsprochen werden, wenn keine anderweitige Bestellung auf die entliehenen Medien vorliegt.
4. Nur ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Oberbürgermeister - Kulturbetrieb der Stadt Aachen - legt die hierzu erforderlichen Regularien fest.
5. Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek Aachen vorhanden sind, können von anderen Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Der Oberbürgermeister - Kulturbetrieb der Stadt Aachen - legt die weiteren Regeln fest.
6. Die Stadtbibliothek stellt ihre Bestände im Auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien zur Verfügung.

§ 5

(Behandlung der entliehenen Medien, Haftung)

1. Die Benutzerinnen und Benutzer sind im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die empfangenen Medien pfleglich zu behandeln und sie vor Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Die urheberrechtlichen Bestimmungen müssen eingehalten werden. Als Beschädigung gelten bei Büchern auch das Abändern des Buchtextes und das Einschreiben von Bemerkungen.
2. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.
3. Für jede Beschädigung oder den Verlust haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer unabhängig von einem persönlichen Verschulden bis zur vollen Höhe des Wiederbeschaffungspreises. Dabei steht es im Ermessen der Stadtbibliothek, ob sie das Medium repariert oder ein Ersatzexemplar im Buchhandel, eine Reproduktion oder ein sonstiges gleichwertiges Werk beschafft.
4. Medien, die nach schriftlicher Erinnerung bis einschließlich zum 28. Überschreitungstag nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, gelten als verloren.
5. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch von ihr ausgeliehene Medien entstehen.

6. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises oder durch Unterlassen der unverzüglichen Verlustanzeige entstehen, ist die eingetragene Benutzerin oder der eingetragene Benutzer haftbar.
7. Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.

§ 6
(Hausordnung)

Der Oberbürgermeister - Kulturbetrieb der Stadt Aachen - erlässt eine Hausordnung für die Stadtbibliothek.

§ 7
(Ausschluss von der Ausleihe/Benutzung)

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, der Gebührenordnung oder der Hausordnung wiederholt oder schwerwiegend verstoßen, können zeitweise oder dauerhaft von der Ausleihe oder der allgemeinen Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 8
(Gebührenordnung)

Die für die Benutzung der Stadtbibliothek entstehenden Gebühren sind in der Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Aachen geregelt.

§ 9
(Öffnungszeiten)

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Bibliothek bekanntgegeben

§ 10
(Inkrafttreten)

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ausgeliehenen Medien findet die Benutzungsordnung in der Fassung vom 13.12.2006 noch Anwendung

Vorstehende Benutzungsordnung der Stadtbibliothek wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht kann. Es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 19.12.2011

Philip
Oberbürgermeister

Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Aachen

Aufgrund der §§ 7,8 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2,4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) und seiner Änderungsgesetze hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 (Benutzerausweis)

- I. Für die erstmalige Ausstellung eines Benutzerausweises ist eine Gebühr von 2,50 € zu entrichten. Hiervon befreit sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Für die Neuausstellung eines verlorengegangenen, beschädigten oder ungültigen Benutzerausweises wird eine Schutzgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben (2,50 € für Personen unter 18 Jahren).
- II. Benutzerausweise sind zwei Jahre gültig. Die Gebühr für eine Neuaktivierung für weitere zwei Jahre beträgt 2,50 €. Hiervon befreit sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.
- III. Eingetragene Benutzerinnen oder Benutzer, die ihren Benutzerausweis nicht bei sich führen und sich ausweisen können, erhalten gegen eine Gebühr von 1,00 € eine einmalige Tagesausleihberechtigung.

§ 2 (Ausleihgebühren)

Die Ausleihe oder Verlängerung der Ausleihfrist von Medien ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gebührenpflichtig:

1. Ausleihe von Büchern, Zeitschriften, Noten, Audio- und Videokassetten unabhängig von der Anzahl der entliehenen Medien:
 - für alle Personen über 24 Jahre und Organisationen pauschal 1,50 €;
 - für alle Personen von 18 bis einschließlich 24 Jahren pauschal 1,00 €.Hiervon befreit sind persönlich erscheinende Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie bei Vorlage eines gültigen Nachweises Inhaberinnen bzw. Inhaber von "Aachen-Pässen" oder vergleichbarer kommunaler Ermäßigungsausweise anderer Städte oder Gemeinden und von Ehrenamtspässen sowie Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG). Für Medien aus dem Bereich "Bestseller" gelten besondere Bedingungen (siehe Ziffer 4).
2. Ausleihe von CDs, CD-ROMs und DVDs je Medieneinheit 1,50 €.
3. Die Ausleihe von Spielen und CDs aus den Beständen der Kinder- und Jugendbibliothek ist für persönlich erscheinende Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren gebührenfrei, für andere Personen beträgt die Ausleihgebühr 1,50 €.
- IV. Für Medien, die zum Bereich "Bestseller" gehören, gelten abweichende Ausleihgebühren. Sie betragen 2,00 € pro Exemplar. Sofern ein Titel aus dem Bereich Bestseller auch zum Bestand der Kinder- und Jugendbibliothek gehört, ist dessen Ausleihe für persönlich erscheinende Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren gebührenfrei. "Bestseller" sind Medien, die in Bestsellerlisten des Buchhandels oder in Zeitschriften (z.B. Der Spiegel) veröffentlicht werden. Die Stadtbibliothek bestimmt auf dieser Grundlage nach ihrem Ermessen in regelmäßigen Abständen die Medien, die "Bestseller" darstellen. Der Bestsellerstatus kann bis zu drei Jahre nach Aufnahme in den Bestand bestehen.

§ 3 (Besondere Nutzungsgebühren, Bearbeitungsgebühr bei Erinnerung)

1. Bei Überschreitung der Leihfrist über den in § 4 Abs. 1 bis Abs. 3 der Benutzungsordnung der Stadtbibliothek genannten Zeitraum hinaus wird für jeden Überschreitungstakt (7 Kalendertage) pro Medieneinheit eine besondere Nutzungsgebühr erhoben. Diese beträgt
 - für Bücher, Zeitschriften, Noten, Audio- und Videokassetten 1,25 € (für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren 1,00 €)
 - für CDs, CD-ROMs, DVDs, Spiele und "Bestseller" 2,00 €.
2. Im vierten Überschreitungstakt wird die Benutzerin bzw. der Benutzer nach Bestandsüberprüfung schriftlich unter Fristsetzung an die Rückgabe erinnert. Für diese Erinnerung ist zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 1,25 € pro Medium zu entrichten.
3. Die besondere Nutzungsgebühr und gfls. die Erinnerungsgebühr sind auch dann zu zahlen, wenn die Benutzerin oder der Benutzer eine vorherige schriftliche oder elektronische Erinnerung an die Rückgabe der Medien nicht erhalten hat.
4. Auf Antrag kann die Stadtbibliothek von der Erhebung der besonderen Nutzungsgebühr sowie der Erinnerungsgebühr absehen, wenn das entlehnte Medium zurückgegeben wird und die Benutzerin oder der Benutzer nachweist, dass sie oder er krankheitsbedingt an der rechtzeitigen Rückgabe verhindert war.

§ 4 (Verlängerungen)

Für alle Verlängerungen der Leihfrist gem. § 4 Abs. 3 der Benutzungsordnung werden zusätzliche Gebühren von 1,00 € pro Antrag zuzüglich der normalen Ausleihgebühr gem. § 2 dieser Gebührenordnung erhoben. Soweit Online-Fristverlängerungen aus dem Internetkatalog möglich sind und durch die Benutzerin oder den Benutzer selbst vorgenommen werden, entfällt diese zusätzliche Gebühr.

§ 5 (Vormerkungen)

1. Für Vormerkungen gemäß § 4 Abs. 4 der Benutzungsordnung ist eine Gebühr in Höhe von 1,00€ je Medieneinheit zu zahlen.
2. Für die Aufgabe einer Fernleihbestellung gemäß § 4 Abs. 5 der Benutzungsordnung beträgt die Gebühr 2,00 € je Medieneinheit.
3. Diese Beträge sind im voraus zu entrichten

§ 6 (Weitere Gebühren)

Gebühren für besondere Maßnahmen und Dienstleistungen der Stadtbibliothek:

1. Anfertigung in Selbstbedienung pro Seite:

Fotokopien und Ausdrücke DIN A 4 schwarz-weiß (s/w)	0,10 €
Ausdrücke DIN A 4 farbig (nur am Textverarbeitungs-PC)	0,30 €
Reader-Printer-Ausdruck s/w (nur nach Genehmigung und Einweisung durch das Bibliothekspersonal)	
DIN A 4	0,25 €
DIN A 3	0,50 €
2. Anfertigung/Erledigung durch Bibliothekspersonal pro Seite:

Fotokopien und Ausdrücke DIN A 4 s/w	0,20 €
--------------------------------------	--------

Reader-Printer-Ausdrucke von Zeitungsmikrofilmen s/w:
 Anfertigung von Geburtstags- und Jubiläumskopien:
 Grundpreis pro eingelegter Filmrolle 10,00 €
 DIN A 4-Ausdruck 1,00 €
 DIN A 3-Ausdruck 1,50 €
 bei Postversand: Versand- und Bearbeitungspauschale 5,00 €

Anfertigung im Rahmen der Beantwortung von schriftlichen Rechercheanfragen:
 DIN A 4-Ausdruck 0,25 €
 DIN A 3-Ausdruck 0,50 €
 zuzüglich Berechnung des Arbeits- und Rechercheaufwands gem. Ziff. 3

Scans s/w oder farbig, ohne Bildbearbeitung (pro Vorlagenseite) 0,20 €
 zusätzlich Ausdruck von s/w-Scans (pro Vorlagenseite) 0,10 €
 Digitalfotos (pro Vorlagenseite, ohne Bildbearbeitung) 0,50 €
 Mindestgebühr pro Auftrag: 5,00 €
 Speicherung (z.B. Scans oder Digitalfotos) Service-Gebühr 2,00 €
 zzgl. Kostenerstattung für Speichermedium

Post-Lieferung (Versand-Pauschale innerhalb Deutschlands) 2,00 €
 International: in Höhe der tatsächlichen Porto-/ Verpackungskosten

3. Aufwandsgebühren für schriftliche Anfragen (außerhalb des Leihverkehrs)
 - Einfache, begrenzte Bestandsauskünfte kostenlos
 - Allgemeine Auskünfte, zu denen der Bestand genutzt werden muss unter 15 Minuten Aufwand kostenlos
 - danach pro angefangene 15 Minuten Aufwand 5,00 €

Die genannten Sätze beinhalten die Bearbeitung der Anfrage und die verwaltungsmäßige Bearbeitung zuzüglich Kopier-, Speicher- und Versandkosten nach Ziffer 2.
 Für Geburtstags- und Jubiläumskopien aus Aachener Zeitungen gelten abweichende Gebühren (siehe oben Ziffer 2)
 Im Einzelfall, z.B. Bestellungen aus dem Ausland, kann Vorkasse verlangt werden.
4. Neubeschaffung eines beschädigten EDV-Etiketts 1,00 €
5. Ermittlung einer Anschrift beim Einwohnermeldeamt 2,50 €
6. Neueingabe eines vergessenen Passworts für EDV-Benutzerkatalog 0,50 €

§ 7 (Sonstige Gebühren)

Die Bestimmungen der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Aachen finden, soweit diese Gebührenordnung keine besonderen Bestimmungen enthält, entsprechende Anwendung.

§ 8 (Inkrafttreten)

1. Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
2. Auf die zu diesem Zeitpunkt bereits entliehenen Medien finden noch die Bestimmungen der Gebührenordnung in der Fassung vom 13.12.2006 Anwendung.

Vorstehende Gebührenordnung der Stadtbibliothek wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht kann. Es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 19.12.2011

Philip
Oberbürgermeister

AZ/AN Nr. _____ vom 31.12.2011